

2 Rechtliche Grundlagen

Die hier zusammengestellten Aussagen geben den Stand von Mai 2014 wieder. Über danach erfolgte Änderungen muss sich der Seminarleiter aus der Fachliteratur informieren.

Die Angaben beruhen auf den Texten von Straßenverkehrsgesetz, Fahrlehrergesetz (einschließlich Durchführungsverordnung) und Fahrerlaubnisverordnung. Diese Gesetze und Verordnungen stellt das Bundesjustizministerium auch im Internet zur Verfügung: www.gesetze-im-internet.de.

Der Seminarleiter muss außerdem die zu seiner Seminarerlaubnis erteilten Auflagen beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können.

Fahrerlaubnis auf Probe

Beim **erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis** wird diese für einen Zeitraum von 2 Jahren „auf Probe“ erteilt. Die **Probezeit beginnt** mit dem Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis. § 2a Abs. 1 StVG

Ausgenommen von der Probezeit sind die Fahrerlaubnisklassen AM, L und T. § 32 FeV

Auch die Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis sind den Regelungen über die Probezeit unterworfen. Allerdings wird die Zeit seit der Erteilung im Ausland angerechnet. § 2a Abs. 1 StVG

Der **Ablauf der Probezeit** wird durch folgende Maßnahmen **gehemmt**: § 2a Abs. 1 Satz 5 StVG

- Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 Strafprozessordnung (StPO),
- vorläufige Entziehung nach § 111 StPO und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde.

Die **Probezeit endet vorzeitig** bei Entziehung der Fahrerlaubnis oder bei Verzicht. Bei Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung oder Verzicht beginnt eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. § 2a Abs. 1 Satz 6 StVG

Die **Probezeit verlängert sich um weitere 2 Jahre**, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet wurde. Die Probezeit wird auch dann um zwei Jahre verlängert, wenn die Anordnung eines Seminars unterbleibt, weil der Fahrerlaubnisinhaber auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat oder die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

§ 2a Abs. 2a
StVG

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden

Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die nach § 28 StVG, Abs. 3 Nr. 1 und 3 in das Fahreignungsregister einzutragen ist oder wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, weil er im Rahmen von BF 17 ohne Begleitperson gefahren ist, so hat, auch wenn die Probezeit mittlerweile abgelaufen ist, die Fahrerlaubnisbehörde:

§ 2a Abs. 2 StVG

§ 6e Abs. 2 StVG

1.

seine Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn er **eine** schwerwiegende oder **zwei** weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,

Zuwiderhandlungen:
§ 34 Abs. 1
FeV i.V.m. Anlage
12

2.

ihn schriftlich zu verwarnen und ihm nahe zu legen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung nach § 2a Absatz 7 StVG teilzunehmen, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbau-seminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,

§ 2a Abs. 2 StVG

3.

ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er nach Ablauf der in Nummer 2 genannten Frist innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist an die rechtskräftige Entscheidung gebunden, sie hat **keinen Entscheidungsspielraum**. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung zum Aufbau-seminar sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis **keine aufschiebende Wirkung**.

§ 2a Abs. 2 StVG

§ 2a Abs. 6 StVG

Punktsystem

Die Verwaltungsbehörde hat gegenüber Kraftfahrern, die wiederholt gegen Vorschriften verstoßen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffen, folgende Maßnahmen zu ergreifen: § 4 StVG

Bei 4 oder 5 Punkten

wird der Fahrerlaubnisinhaber schriftlich ermahnt und darauf hingewiesen, dass er freiwillig ein Fahreignungsseminar besuchen kann. § 4 Abs. 5 StVG

In der Regel wird die Behörde zusätzlich darauf hinweisen, dass für die Teilnahme ein Punktabzug (ein Punkt) gewährt wird.

Bei 6 oder 7 Punkten

wird der Fahrerlaubnisinhaber schriftlich verwarnet. Er wird darauf hingewiesen, dass er freiwillig ein Fahreignungsseminar besuchen kann, dafür aber keinen Punktabzug erhält. § 4 Abs. 5 StVG

Die Verwarnung enthält den Hinweis, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Bei 8 oder mehr Punkten

gilt der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnisbehörde muss die Fahrerlaubnis entziehen. § 4 Abs. 5 StVG

Rechtskraft- und Tattag-Prinzip

Alle Maßnahmen darf die Behörde nur aufgrund von rechtskräftigen Entscheidung treffen ("Rechtskraft-Prinzip"). Die Punkte für die Verstöße entstehen aber bereits am Tattag, falls die Tat rechtskräftig geahndet wird. Die zu treffende Maßnahme ergibt sich immer aus dem Punktestand, den der Kraftfahrer durch das Begehen seiner Verstöße erreicht ("Tattag-Prinzip"). Daher kann es vorkommen, dass die Behörde eine getroffene Entscheidung (z.B. einen Punktabzug) im Nachhinein wieder abändern muss, wenn sie aufgrund der eingetretenen Rechtskraft erfährt, dass der Kraftfahrer bereits mehr Punkte hatte, als ihr ursprünglich bekannt waren. Die Tilgungsfrist für die Eintragungen beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung. § 4 Abs. 5 StVG § 4 Abs. 2 StVG

§ 29 Abs. 4 StVG

Ausnahmeregelung

Die Behörde muss die oben genannten Maßnahmen der Reihe nach durchführen und darf keine Maßnahme "überspringen". Das bedeutet konkret:

§ 4 Abs. 6 StVG

Erreicht oder überschreitet der Kraftfahrer sechs Punkte, ohne dass er zuvor ermahnt wurde, so wird sein Punktestand auf fünf verringert.

Erreicht oder überschreitet er acht Punkte, ohne dass er zuvor verwahrt wurde, wird der Punktestand auf sieben verringert.

Gutachten vor Neuerteilung

Wurde die Fahrerlaubnis wegen des Erreichens von acht oder mehr Punkten entzogen, darf frühestens 6 Monate nach der Wirksamkeit der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Das Gleiche gilt bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis, wenn zum Zeitpunkt des Verzichts mindestens zwei Entscheidungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingetragen waren. Zuvor muss in der Regel von einer Begutachtungsstelle bescheinigt werden, dass die Fahreignung wiederhergestellt ist.

§ 4 Abs. 10 StVG

Aufbauseminar für Fahranfänger

Im folgenden werden die Regelungen für Aufbauseminare in Fahrschulen – sog. **allgemeine Aufbauseminare** – dargestellt. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) hat dafür das Programm „Aufbauseminar für Fahranfänger – ASF“ entwickelt.

§ 2b Abs. 1 und
Abs. 2 StVG
§ 35 FeV

Kraftfahrer, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln am Verkehr teilgenommen haben, müssen an besonderen Aufbauseminaren teilnehmen (s.u.).

§ 2b Abs. 2 StVG
§ 36 FeV

Seminarziele

Durch Gruppengespräche und eine integrierte Fahrprobe sollen die Seminarziele erreicht werden:

§ 2b Abs. 1 StVG
§ 35 Abs. 2 FeV

- Entwicklung risikobewussterer Einstellungen im Straßenverkehr;
- Entwicklung eines sicheren und rücksichtsvollen Verhaltens;
- Verbesserung der Gefahrenerkennung und Förderung des Risikobewusstseins

Teilnehmerzahl

Das Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchzuführen.

§ 35 Abs. 1 FeV

Die optimale Teilnehmerzahl für das Programm ASF liegt bei 8 bis 10 Teilnehmern.

Auf Antrag des Betroffenen kann die Verwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Einzelseminare zulassen. Der Seminarleiter darf ein solches Einzelseminar erst beginnen, wenn die Zustimmung der Behörde vorliegt.

§ 2b Abs. 1 StVG,
§ 35 Abs. 3 FeV

Die zuständigen Behörden handhaben diese Bestimmung sehr unterschiedlich. Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte bestätigen aber, dass es sich hier um seltene Ausnahmefälle handeln sollte.

Seminardauer und –umfang

Ein Aufbauseminar muss mindestens 2 Wochen und darf höchstens 4 Wochen dauern. In dieser Zeit müssen 4 Sitzungen zu 135 Minuten und eine Fahrprobe durchgeführt werden. Pro Tag darf maximal eine Sitzung stattfinden. Die Fahrprobe muss zwischen der ersten und zweiten Sitzung stattfinden. Sie soll in Gruppen zu je 3 Teilnehmern erfolgen. Die reine Fahrzeit je Teilnehmer darf 30 Minuten nicht unterschreiten

§ 35 Abs. 1 FeV

Anordnung der Behörde zur Teilnahme an einem Aufbauseminar

Die Betroffenen werden, sobald entsprechende Mitteilungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt vorliegen, durch die Verwaltungsbehörde zur Teilnahme am Aufbauseminar aufgefordert. In diesem Schreiben werden sie darauf hingewiesen, dass sie die Teilnahmebescheinigung innerhalb einer bestimmten Frist der Verwaltungsbehörde vorzulegen haben. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.

§ 2a Abs. 2 StVG,
§ 34 Abs. 2 FeV

Liegt die Teilnahmebescheinigung der Verwaltungsbehörde nicht innerhalb der im Ladungsschreiben vorgegebenen Frist vor, hat diese die Fahrerlaubnis zu entziehen.

§ 2a Abs. 3 StVG

Seminarangebote

Angebote von allgemeinen Aufbauseminaren erfolgen über die zur Seminardurchführung berechtigten Fahrschulen oder über Koordinationsstellen der Fahrlehrerverbände.

Vorlage der Aufforderung zur Seminarteilnahme bei Seminarbeginn

Im Ladungsschreiben weist die Behörde darauf hin, dass die Aufforderung zur Seminarteilnahme dem Seminarleiter zu Beginn des Seminars vorzulegen ist.

§ 34 Abs. 2 FeV

Verträge

Zwischen dem Seminarleiter und dem Seminarteilnehmer ist ein Vertrag abzuschließen. Der DVR und die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. haben durch erfahrene Verwaltungsjuristen Vertragsmuster erstellen lassen. Diese stehen den Lehrmittelverlagen und den Verbänden zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung

Der Seminarleiter hat eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde auszustellen. Die Bescheinigung muss folgende Inhalte haben:

§ 37 Abs. 1 FeV

- Vor-, Nachname des Seminarteilnehmers
- Geburtsdatum
- Anschrift des Seminarteilnehmers
- Bezeichnung des Seminarmodells
- Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

Die Bescheinigung muss vom Seminarleiter und Teilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums unterschrieben werden.

Die Teilnahmebescheinigung darf vom Seminarleiter nur dann ausgestellt werden, wenn der Seminarteilnehmer an allen Sitzungen und an der Fahrprobe teilgenommen hat. Das Nachholen versäumter Sitzungen in einem anderen Aufbauseminar ist nicht möglich. Einige Bundesländer haben jedoch Regelungen erlassen, die unter bestimmten Bedingungen das Nachholen einer versäumten Gruppensitzung in Form einer Einzelsitzung ermöglichen.

§ 37 Abs. 2 FeV

Auflagen / Erlasse der Bundesländer

Seminarraum

Fahrschulunterricht und somit auch die Seminare dürfen nur in ortsfesten Gebäuden und zugelassenen Räumen durchgeführt werden. Der Seminarraum muss durch die Art der Bestuhlung und genügend freie Wandflächen (Flipcharts / Projektionsflächen) die Durchführung der Seminare gemäß den dafür geltenden Seminar-konzepten ermöglichen. Die Medienausstattung muss § 4 DV-FahrlG entsprechen.

§ 3 DV FahrlG mit Anlage 2 Erlasse der Bundesländer und Auflagen zur Seminarerlaubnis

Aufzeichnungen

Da auch die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbauseminare der Fahrschulüberwachung unterliegt, haben die Länder geregelt, welche Aufzeichnungen über die Aufbauseminare zu führen sind. In der Regel genügt eine Kopie der Teilnahmebescheinigung, in der auch die Termine der Fahrprobe und der Sitzungen aufgeführt sind.

§ 33 Abs. 2
FahrlG
Erlasse der
Länder

Die für die Durchführung der Aufbauseminare erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Seminardurchführung genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluss des Seminars zu löschen. Dies gilt nicht für Daten, die für die Überwachung erforderlich sind.

§ 37 Abs. 3 FeV

Fahrzeuge für die Fahrprobe

Die Fahrzeuge für die Fahrprobe müssen den Anforderungen des Abschnittes 2.2 der Anlage 7 zur FeV entsprechen. Allerdings müssen die benutzten Pkw nicht über zwei Türen auf der rechten Seite verfügen.

§ 35 Abs. 1
Satz 3 FeV

Seminarleiter

Voraussetzungen

Wer die Erlaubnis zur Durchführung von allgemeinen Aufbau Seminaren (Seminarerlaubnis) erhalten möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 31 Abs. 2
FahrIG

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A und BE;
- Nachweis einer dreijährigen hauptberuflichen theoretischen und praktischen Ausbildung von Fahrschülern in den letzten 5 Jahren;
- Teilnahme an einem Einweisungslehrgang innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung (s.u.).

Seminarerlaubnis

Die Anerkennung wird durch die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Erlaubnisbehörde am Wohnsitz des Bewerbers) erteilt.

§ 32 FahrIG

Die Seminarerlaubnis ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Vorlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen schriftlich zu beantragen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

§ 31 Abs. 2
FahrIG

Die Erlaubnisbehörde kann Auflagen zur Seminarerlaubnis anordnen, um die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Dies kann auch nachträglich geschehen, z.B. um Seminarleiter zu verpflichten, Programmneuerungen zu übernehmen, neue Seminarmedien einzusetzen oder die Organisation der vorgeschriebenen Überwachung zu erleichtern.

§ 31 Abs. 1
FahrIG

Die Erlaubnis wird durch eine Erlaubnisurkunde erteilt. Sie wird in den Fahrlehrerschein eingetragen. Von der Seminarerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Dieser muss ebenfalls im Besitz der Seminarerlaubnis sein. Dies gilt nicht, wenn der Fahrschulinhaber vor dem 1.1.1999 Nachschulkurse durch angestellte Fahrlehrer durchführen ließ.

§ 31 Abs. 3
FahrIG

§ 49 Abs. 11
FahrIG

Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

Die Einweisungslehrgänge für die Seminarerlaubnis bestehen aus zwei jeweils viertägigen Teilen):

- Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden
- Einweisung in die Durchführung des Seminarprogramms.

§ 31 Abs. 2
FahrlG

§ 13 Abs. 3 DV
FahrlG

Die Lehrgänge müssen jeweils an 4 aufeinanderfolgenden Tagen mit jeweils 8 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten je Tag durchgeführt werden.

§ 14 Abs. 1 DV
FahrlG

Teilnehmerzahl: mindestens 6 und höchstens 16.

Lehrgangleiter für Einweisungslehrgänge

Einweisungslehrgänge müssen in Co-Moderation von zwei Lehrgangleitern durchgeführt werden. Beide müssen ständig anwesend sein.

§ 14 Abs. 1 DV
FahrlG

Eine der beiden Lehrkräfte muss Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 31 FahrlG mit Seminarerfahrung oder vergleichbaren Erfahrungen in der Moderationstechnik sein, die andere muss ein abgeschlossenes Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und den Besitz der Fahrerlaubnis Klasse BE und Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung nachweisen.

§ 14 Abs. 2 DV
FahrlG

Beide Lehrkräfte müssen für jeden Teil des Einweisungslehrgangs (Grundkurs und seminarspezifischer Kurs) an einem viertägigen, von der zuständigen Behörde anerkannten Einführungsseminar für Lehrgangleiter teilgenommen haben.

Fortbildung

Jeder Fahrlehrer muss alle 4 Jahre an einem dreitägigen allgemeinen Fortbildungslehrgang teilnehmen.

§ 33a Abs. 1
FahrIG

Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG müssen **zusätzlich** jedes Jahr an einer eintägigen Fortbildung (8 x 45 Minuten) teilnehmen. Die Pflicht zur jährlichen Fortbildung beginnt am 01.05.2014.

§ 33a Abs. 2
FahrIG

Der Fortbildungslehrgang für Seminarerlaubnisinhaber hat folgende programmspezifische Bereiche abzudecken:

- Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen;
- Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen;
- Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
- Methoden zur Kursleitung und Moderation.

§ 15 Abs. 2 DV
FahrIG

Die Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge dürfen nur bei anerkannten Trägern und von ausgebildeten Lehrgangleitern durchgeführt werden.

§ 15 Abs. 4 DV
FahrIG

Überwachung

Die Durchführung der Aufbau-seminare unterliegt ebenso wie die Durchführung des Fahrschulunterrichts der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Die Durchführung der Überwachung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

§ 33 FahrIG
Auflagen an
Seminarleiter

Verkehrspsychologische Beratung

Wird ein Kraftfahrer mit Probezeit nach Teilnahme an einem Aufbauseminar erneut auffällig, erhält er von der Behörde ein Verwarnungsschreiben mit dem Hinweis, dass nach einem weiteren schwerwiegenden Verstoß oder zwei weiteren weniger schwerwiegenden Verstößen, die nach Ablauf von 2 Monaten nach Absendung des Schreibens begangen werden, die Fahrerlaubnis entzogen wird. Als Hilfe empfiehlt die Behörde innerhalb der Zwei-Monats-Frist freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen.

§ 2a Abs. 2 Nr. 2
StVG

Ziele und Inhalte der verkehrspsychologischen Beratung

- Mängel in der Einstellung zum Straßenverkehr erkennen;
- Mängel im verkehrssicheren Verhalten erkennen;
- Ursachen dieser Mängel erkennen;
- die Bereitschaft entwickeln die Mängel abzubauen;
- Wege aufgezeigt bekommen, wie die Mängel beseitigt werden können.

§ 2a Abs. 7 StVG

Die Beratung kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält.

Verkehrspsychologische Berater

Die Beratung wird amtlich anerkannten Verkehrspsychologen durchgeführt

§ 71 FeV

Besondere Aufbauseminare

Teilnehmer

Krafffahrer in der Probezeit, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln am Verkehr teilgenommen haben, müssen an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn noch andere Verkehrszu widerhandlungen ohne Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen wurden.

§ 2b Abs. 2 StVG
§ 36 FeV

Ziele und Inhalte

- Ursachen diskutieren, die zur Anordnung der Teilnahme geführt haben;
- Möglichkeiten für ihre Beseitigung erörtern;
- Wissenslücken bezüglich Alkohol und Drogen schließen;
- Verhaltensweisen entwickeln und erproben, um zukünftig Trinken und Fahren zuverlässig zu trennen;
- Rückfall vermeiden lernen.

§ 36 Abs. 4 FeV

Umfang der Seminare

Vorgespräch und 3 Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer; Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen; keine Fahrprobe

§ 36 Abs. 3 FeV

Zeitraumen

Zwei bis vier Wochen

§ 36 Abs. 3 FeV

Seminarleiter

Die besonderen Aufbauseminare dürfen nur von Seminarleitern durchgeführt werden, die eine amtliche Anerkennung haben.

§ 36 Abs. 6 FeV

Voraussetzungen:

- Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe;
- Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung / Wiederherstellung der Kraffahreignung befasst;
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraffahrern, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kfz unter Einfluss von Alkohol oder Drogen / Arzneimitteln begangen haben;
- Ausbildung und Erfahrungen als Kursleiter in Kursen für Kraffahrer, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kfz unter Einfluss von Alkohol oder Drogen / Arzneimitteln begangen haben;- Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten Seminarkonzeptes;
- Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung;
- keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Kursleiters.

Fahreignungsregister

Das Fahreignungsregister wird beim KraftfahrBundesamt geführt. Dort werden alle Daten gespeichert, die

§ 28 StVG ff
§ 59 FeV ff

- für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Fahrzeugführern sowie ihrer Eignung für die Begleitung von Kraftfahrzeugführern im Rahmen des Begleiteten Fahrens,
- für die Prüfung der Berechtigung Fahrzeuge zu führen,
- für die Ahndung von Verstößen von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begehen (z.B. Maßnahmen nach § 2a und § 4 StVG),
- für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Einhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr (z.B. Polizei, Grenzschutz) erforderlich sind.

Punktestand

Die im Fahreignungsregister erfassten Entscheidungen werden nach Anlage 13 zu § 40 FeV mit 1, 2 oder 3 Punkten bewertet und im Register erfasst. Das Punktsystem unterscheidet bei der Bewertung vor allem nach der Gefährlichkeit und den Folgen des Verstoßes.

§ 4 Abs. 2 StVG
§ 40 FeV

Das KraftfahrtBundesamt teilt den Verwaltungsbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Verkehrszentralregister mit, sobald die in Absatz 5 von § 4 StVG aufgeführten Punktstände erreicht sind. Die genaue Berechnung des aktuellen Punktstandes und die Veranlassung von Maßnahmen ist Aufgabe der örtlich zuständigen Behörde.

§ 30 StVG

Privatpersonen erhalten unentgeltlich über ihren Punktstand Auskunft. Hierzu ist ein formloses Schreiben unter Beilage eines Identitätsnachweises erforderlich. Damit soll den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich frühzeitig über ihren Punktstand informieren zu können, um Maßnahmen zum Punkteabbau ergreifen zu können.

§ 30 Abs. 8 StVG

Punkttilgung

Grundsätzlich beträgt die Tilgungsfrist

§ 29 Abs. 1 StVG

- 2 1/2 Jahre

für Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Punkt bewertet werden

- 5 Jahre

für Ordnungswidrigkeiten, die mit zwei Punkten bewertet werden und Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis

- 10 Jahre

für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder isolierter Sperre

Beginn der Tilgungsfrist

Die Tilgungsfrist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung oder Verurteilung.

§ 29 Abs. 4 StVG

Eintragungen der Teilnahme an Aufbauseminaren, verkehrspsychologischen Beratungen und Fahreignungsseminaren werden nach 5 Jahren getilgt. Hier beginnt die Tilgungsfrist mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

§ 29 Abs. 1 und 4 StVG

Die Eintragung der Anordnung eines Aufbauseminars bzw. die Verwarnung der Behörde ("zweite Maßnahmestufe") werden ein Jahr nach Ablauf der Probezeit getilgt.

§ 29 Abs. 1 StVG